



**STATUTEN DER
MÄNNERRIEGE LAUPEN**

gegründet 29.01.1927

gültig ab 01.01.2024

**STATUTEN DER
MÄNNERRIEGE LAUPEN**

gegründet 29.01.1927

gültig ab 01.01.2024

STATUTEN DER MÄNNERRIEGE LAUPEN

- I Name und Sitz
- II Ziel und Zweck
- III Mitgliedschaft
- IV Organe
- V Vereinsvermögen
- VI Statutenänderung und Auflösung

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Männerriege Laupen (MRL) besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Laupen.

II Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein MRL bezweckt die Erhaltung und Förderung der Fitness seiner Mitglieder, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

III Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins MRL können natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.

Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Männerriege Laupen besonders verdient gemacht hat.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Über Ausnahmen entscheidet die HV.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Todesfall
- c) Ausschluss

Der Austritt ist schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Der Ausschluss kann durch Vereinsbeschluss (HV) mit Zweidrittelmehrheit (in geheimer Abstimmung) gegen ein Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Antrag auf Ausschluss wird vom Vorstand gestellt und bei Sanktionierung durch die HV dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins MRL sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand und die Funktionäre
- c) Die Revisoren

a) Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten zwei Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen in schriftlicher Form durch den Vorstand.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten / der Co-Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Funktionäre und der Revisoren
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse und Wahlen an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der (Tages-)Präsident den Stichentscheid. Abweichende Bestimmungen gelten bei Mitgliederausschluss (Art. 6), Statutenänderung und Vereinsauflösung (Art. 24).

Art. 12

Alle anwesenden Mitglieder haben eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Gönner haben kein Stimmrecht.

b) Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Drittel davon anwesend sind. Er wird durch den Präsidenten / einen Copräsidenten einberufen oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Tagespräsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung in reduzierter Besetzung weitermachen oder sich selbstständig ergänzen. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident (kann ein Turnleiter sein)
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) max. zwei Turnleiter

Anstelle von Präsident und Vizepräsident ist ein Co-Präsidium von zwei Personen möglich. Für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen wird eine davon durch den Vorstand zum Tagespräsidenten gewählt. Die Ausübung von max. zwei Ämtern durch ein Vorstandsmitglied ist ebenfalls zulässig. Sind mehr als zwei Turnleiter tätig, bestimmt die HV daraus die zwei im Vorstand tätigen Personen.

Art. 15

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Umsetzung des Jahresprogramms
- c) Sicherstellung des Turnbetriebes
- d) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen

- e) Die Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige Ausgaben CHF 500, darf aber insgesamt pro Jahr die Hälfte der Mitgliederbeiträge nicht übersteigen.

Art. 16

Aufgaben des Vorstandes:

Der Präsident:

- vertritt den Verein nach aussen
- leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen
- sorgt für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht

Bei Co-Präsidium gelten obige Bestimmungen sinngemäss für beide Personen.

Die Turnleiter:

- bereiten die Turnstunden vor, leiten diese und sind für den Turnbetrieb verantwortlich
- besuchen Weiterbildungskurse
- erstatten zuhanden der Hauptversammlung einen Jahresbericht und das Jahresprogramm für das Folgejahr

Der Sekretär:

- besorgt die Vereinskorrespondenz
- führt die Protokolle sowie das Mitgliederverzeichnis

Der Kassier:

- führt das Rechnungswesen
- besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge
- unterbreitet der Hauptversammlung die Jahresrechnung und das Budget

Vorstandsmitglieder führen die Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 17

Der Vorstand kann Funktionäre für verschiedene Aufgaben wählen. Die Amtsdauer für Funktionäre beträgt zwei Jahre.

c) Revisoren

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 19

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellen der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

Art. 20

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Revisor sein.

V Vereinsvermögen

Art. 21

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, dem Vermögensertrag und weiteren ausserordentlichen Erträgen.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 23

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

VI Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 24

Für die Statutenänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden notwendig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Verteilung des Vereinsvermögens.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 11. Januar 2024 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 28. Januar 2006.

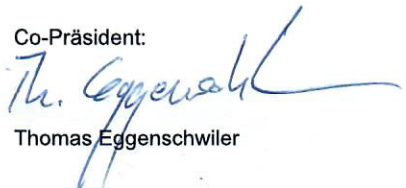
Laupen, 2. Feb. 2024

Co-Präsident und Sekretär:



Peter Bättig

Co-Präsident:



Thomas Eggenschwiler

